

INHALTSVERZEICHNIS

BekanntmachungenS. 97

Auf einen BlickS. 99

BEKANNTMACHUNGEN

ALLGEMEINVERFÜGUNG ZUR ÄNDERUNG DER ALLGEMEINVERFÜGUNG DER STADT KREFELD ZUR VERPFLICHTUNG ZUM TRAGEN EINER ALLTAGSMASKE IN BESTIMMTEN BEREICHEN DES STADTGEBIETS VOM 9. MÄRZ 2021 (KREFELDER AMTSBLATT NR. 9B VOM 9. MÄRZ 2021)

Aufgrund des § 28 Absatz 1 in Verbindung mit § 28a Absatz 1 Nummer 10 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2000 (Bundesgesetzblatt I - BGBl. I - Seite 1045) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - GV.NRW. - Seite 218b) und § 3 Absatz 2a Nr. 5 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 5. März 2021 in den zurzeit geltenden Fassungen wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

I. Anordnung

- [1.] Die Ziffer IV. der Allgemeinverfügung vom 9. März 2021 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „28.03.2021“ wird durch die Angabe „18. April 2021“ ersetzt.

- [2.] Im Übrigen bleibt die Allgemeinverfügung vom 9. März 2021 unverändert.

- II. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§§ 28 Absatz 3 i. V. m. 16 Absatz 8 IfSG). Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.
- III. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und tritt am 29. März 2021 in Kraft.

IV. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 18. April 2021 außer Kraft.

V. Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die Coronaschutzverordnung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Begründung

Vor dem Hintergrund, dass die vormalige Fassung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bis zum 28. März 2021 gültig war, musste die hierauf fassende städtische Allgemeinverfügung ebenfalls bis zu diesem Datum befristet werden. Nachdem die Regelungen der Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO nunmehr bis zum 18. April 2021 verlängert wurden, hat die Stadt Krefeld die Regelungen der Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske ebenfalls bis zum 18. April 2021 ausgeweitet.

Zur Begründung dieser Verlängerung ist zunächst auf die Begründung zu verweisen, die der Allgemeinverfügung bis zum 28. März 2021 zugrunde lag. Die tatsächlichen Umstände sind seitdem im Wesentlichen unverändert geblieben – keinesfalls hat sich die Lage des Infektionsgeschehens hinreichend entspannt. Zu der weiterhin angespannten Infektionssituation kommen vielmehr erhebliche zusätzliche Risiken durch das Auftreten mutierter Virusstämme hinzu, die nach bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnissen ein deutlich erhöhtes Ansteckungsrisiko aufweisen.

Der 7-Tage-Inzidenzwert für Krefeld liegt aktuell bei 171,1 (Stand 26. März 2021) und ist damit nach wie vor deutlich über 100 pro 100.000 Einwohnern. Die Inzidenzwertentwicklung der letzten Tage und Wochen zeigt auf, dass es unter Abwägung aller gesundheitlicher Faktoren und um das dynamische Infektionsgeschehen einzudämmen bzw. zu reduzieren erforderlich und gemäß § 3 Absatz 2a Nr. 5 CoronaSchVO auch ausdrücklich zugelassen ist, für bestimmte Orte innerhalb der Stadt Krefeld und unter freiem Himmel die Verpflichtung zum Tragen mindestens einer Alltagsmaske anzuordnen. Insbesondere vor dem Hintergrund der zusätzlichen Risiken durch die Virusmutationen, besteht kein Anlass, die Schutzmaßnahmen zurückzunehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer

qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Stelle versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Fachbereich Sicherheit und Ordnung
Im Auftrag
Frank Kollenbroich

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld
o 18 05-66 05 55

NOTDIENSTE

**Innung für
Sanitär-Heizung-Klima-
Apparatebau Krefeld**

26.03. – 28.03.2021
Gerhard Küppers GmbH
Westpreußenstraße 23 | 47809 Krefeld
52 76-0

02.04. – 03.04.2021
Peter Lehnen
Inrather Straße 439a | 47803 Krefeld
97 86 13

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST
116 117

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon o 18 05- 04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon o 18 05 - 98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

Er ist erreichbar

**mo bis fr vormittags von 8.30 bis 12.30 Uhr und
mo bis mi nachmittags von 14 bis 16 Uhr sowie
do nachmittags 14 bis 17.30 Uhr**
unter der Rufnummer **o 21 51 / 86 22 25**.

Außerhalb dieser Zeiten kann der KOD über die Leitstelle der Polizei unter der Rufnummer **o 21 51 / 63 40** oder per E-Mail an **KOD@Krefeld.de** informiert werden.

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	1 92 22
Branddirektion	82 13-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	1 97 00

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

**oder telefonisch unter der vom Festnetz
kostenlosen Rufnummer o8 00-0 02 28 33**

TELEFONSELSORGE

o8 00-1 11 01 11 und o8 00-1 11 02 22



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 84,60 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13- Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.